

Rüdiger Göbel

Irak, Somalia, Jugoslawien Die UNO in der monolateralen Ära

1. Ausgangsbedingungen der UNO nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion: Das internationale System in der monolateralen Ära

Seit Anfang der neunziger Jahre hat sich das Kräfteverhältnis in der Welt radikal verändert. Mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion, der Auflösung des Warschauer Paktes und des RGW ist die Polarisierung zwischen kapitalistischem Westen und realsozialistischem Osten, die die Welt über 40 Jahre bestimmt hat, weggefallen. Diese Polarisierung hatte zwar bereits in den 80er Jahren an Schärfe verloren, sie war aber dennoch global bestimmend geblieben. Alle Staaten waren der »globalen Beziehung« (Czempiel 1993: 52) des Ost-West-Konfliktes zu- bzw. eingeordnet. Auch die Bündnisfreien definierten sich *durch* ihn. Dies erklärt wohl auch, warum sie mit dem Ende des Systemantagonismus ebenso als Faktor von der Weltbühne verschwunden sind.

Die Auseinandersetzungen in der UNO als internationaler Plattform dieses »globalen Widerspruches« drücken das Kräfteverhältnis der jeweiligen Partner bzw. Kontrahenten aus. Die längste Zeit ihrer Existenz war die UNO aufgrund der Blockkonfrontation eher handlungsunfähig und konnte den ihr in der UN-Charta zugeschriebenen Aufgaben nicht nachkommen.

Aufgabe der UNO ist nach Art. I der UN-Charta die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Die Hauptverantwortung hierfür liegt nach Art. 24 beim Weltsicherheitsrat. Mit dem Ende des Ost-West-Konflikts kam daher die Hoffnung auf, die UNO könnte jetzt die ihr zugeschriebene Rolle als »Hüterin des Weltfriedens« endlich wahrnehmen. Tatsächlich ist die UNO mehr denn je direkt in Konflikte involviert: von ihrer Gründung 1945 bis Anfang 1988 gab es 13 sogenannte Peacekeeping-Einsätze; allein in den vier Jahren danach wurden 14 weitere beschlossen (Kühne 1993a: 123). »Friedenssicherung unter dem Dach der UN verspricht in der Ära nach dem Ost-West-Konflikt zu einem wichtigen Aufgabengebiet von Soldaten zu werden«, meint etwa Kühne (ebd.), für Cooper ist die UNO gar zur »Flamme der Hoffnung« geworden (Cooper 1993: 515).

Es wird ein »Recht auf Einmischung« gefordert oder gar die »Pflicht zur Einmischung« in die inneren Angelegenheiten von anderen Staaten postu-

liert. Die »postmoderne Welt« (Cooper 1993: 523) bzw. die »Gesellschaftswelt« (Czempiel 1993: 105) verlangt eine »Weiterentwicklung des Völkerrechts von einem primären Recht der Staaten hin zu einem wirklichen Recht der Völker und Menschen« (Matthies 1993: 8).

In dieser Diskussion bleiben aber der Charakter dieser normativen Ordnung und die ihr inhärenten Interessen unhinterfragt. Die westliche Interessenpolitik der vergangenen Jahrzehnte scheint mit dem Ende der Sowjetunion als globalem Machtfaktor verschwunden zu sein. Stattdessen wird von den westlichen Staaten heute erwartet, daß sie sich auf die Probleme der Welt orientieren und für deren Lösung »Verantwortung« übernehmen; die »internationale Politik« wird als sog. »Weltinnenpolitik« definiert (Kühne 1993a: 125; 1993b: 26ff).

Seit Beginn der 90er Jahre geht mit diesem normativen Wunschdenken im politischen Diskurs eine weitere Relativierung des Souveränitätsprinzips und des Grundsatzes der Nicht-Einmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten einher, die als »Fortentwicklung des Völkerrechts« (Kühne 1993a: 129) vorgestellt wird. Es müsse ein »durchlässiges Verständnis« (ebd.: 128) von Souveränität und Nicht-Einmischung entwickelt werden. Auch der Generalsekretär der UNO, Boutros-Ghali fordert eine »vernünftige Eingrenzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker« (zit. nach: ebd.: 129).

Faktisch wird damit das in Art. 1 der UN-Charta festgelegte Recht der Völker auf Selbstbestimmung als Rechtsgrundsatz aufgehoben;¹ es kann nach Interessenlage des UN-Sicherheitsrates, der für den Weltfrieden Verantwortung trägt, gewährt oder verwehrt werden. Das Prinzip der Nicht-einmischung und der nationalstaatlichen Souveränität wird durch »humanitär begründeten Interventionismus« bzw. »friedenspolitisch gerechtfertigte Einmischung« (Matthies 1993: 8) ersetzt.

1 Dieses Selbstbestimmungsrecht ist hier im Sinne nationalstaatlicher Souveränität gemeint, wie es auch von den Staaten der sog. 3. Welt auf der Konferenz von Bandung 1955 und ihren Folgetreffen formuliert wurde. Von den jungen Nationalstaaten in Afrika und Asien, die gerade ihre Unabhängigkeit erkämpft hatten, wurden die von den Kolonialmächten gezogenen Grenzen anerkannt, um zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen oder Interventionen vorzubeugen. Dieses Selbstbestimmungsrecht will Kühne umgehen, indem er die Regierenden im Zweifelsfall zu »Diktatoren, fanatischen Ethno-Nationalisten oder lokalen Warlords« erklärt, die mit den in Art. 1 und 2 der UN-Charta formulierten Prinzipien von Souveränität und Selbstbestimmung nicht gemeint seien. Ihnen setzt er stattdessen die würdigen »Völker« entgegen (Kühne 1993a: 127f). - Ein ähnlich verklärtes Bild von den »Völkern« hat auch Rigaux, wenn er fordert, an Stelle der bisherigen zwischenstaatlichen Beziehungen solle ein »neues, objektives System der Beziehungen zwischen den Völkern treten« (Rigaux 1991: 398), denen im Gegensatz zu den auf internen Unterdrückungs- und Herrschaftsstrukturen basierenden »Entwicklungsändern« eher ein Recht auf Entwicklung und Veränderung zustehe.

2. Drei Meilensteine der UN-Politik

Die UNO befindet sich bei der Durchsetzung dieser Vorstellungen noch in einer Umbruchsphase. Grundlegende Prinzipien des Völkerrechts können nicht vom einen auf den anderen Tag abgeschafft werden. »Testfelder« (Matthies 1993: 17) sind dabei die UN-Einsätze in Somalia und Jugoslawien. Wesentliche Voraussetzung für den neuen Interventionismus war jedoch der sog. zweite Golfkrieg, zumindest was die Rezeption in der (deutschen) Öffentlichkeit betrifft.

Die Zerstörung des Irak

Am Morgen des 2. August 1990 besetzten irakische Truppen Kuwait. Noch am selben Tag kam der UN-Sicherheitsrat auf Initiative der USA zu einer Dringlichkeitssitzung zusammen und verabschiedete die Resolution 660, in der die Invasion verurteilt, der sofortige Rückzug der irakischen Truppen und die Aufnahme direkter Verhandlungen zwischen dem Irak und Kuwait gefordert wurde. Das Stimmenverhältnis war 14 zu 0, der Jemen hatte an der Abstimmung nicht teilgenommen.

In den folgenden Wochen und Monaten wurde der irakische Staatspräsident Saddam Hussein in der öffentlichen Meinung zum zweiten Hitler aufgebaut, »ein Diktator, der sein eigenes Volk vergast, unschuldige Frauen und Kinder«, wie es der damalige US-amerikanische Präsident George Bush in einer Rede auf die Spitze trieb (zit. nach: Clark 1993: 207). Wiederholt erzählte er die von einer US-amerikanischen Werbeagentur erfundene Geschichte von 312 getöteten Babys, die angeblich von irakischen Soldaten aus Brutkästen in Kuwait-City geworfen worden waren (Clark 1993: 207), um bei der US-amerikanischen Bevölkerung nach dem »Trauma von Vietnam« die Bereitschaft zu einem großen Militäreinsatz gegen den Irak zu wecken.

Nach der Besetzung Kuwaits hat es eine außerordentlich große Zahl von Initiativen gegeben, mit dem Ziel, den Golfkonflikt *politisch*, auf dem Wege von Verhandlungen, zu lösen. Alle diese Bemühungen wurden jedoch von den USA torpediert, die von Anfang an jegliche Verhandlungen mit dem Irak ablehnten und auf einer bedingungslosen Kapitulation bestanden. Während der gesamten Krise blieb der US-amerikanische Präsident Bush bei seiner Parole, es könne mit Saddam Hussein keine Verhandlungen und keinen Kompromiß geben. »Die entwickelte Propagandakampagne war das Kernstück der erfolgreichen Bemühungen, Diskussionen, Verhandlungen, um eine friedliche Lösung zu verhindern.« (Clark 1993: 207, 229) In den folgenden Wochen und Monaten wurde eine über

500.000 Mann starke (internationale) Interventionstruppe gegen den Irak mobilisiert, die unter US-amerikanischem Oberkommando stand.

Die für den weiteren Verlauf der Krise entscheidende Resolution 678 wurde vom UN-Sicherheitsrat am 29. November 1990 verabschiedet. Die Resolution genehmigte den »Einsatz aller erforderlichen Mittel«, falls der Irak nicht bis zum 15. Januar 1991 Kuwait geräumt habe. Um die nötigen Stimmen dafür zu bekommen, »bedienten sich die USA offener Bestechung, Erpressung und Gewalt« (Clark 1993: 209). Lediglich Kuba und der Jemen stimmten gegen die Resolution, China hatte sich der Stimme enthalten.²

Die Resolution 678 verletzte - wie schon die Verhängung von Sanktionen in Resolution 661 vom 6. August 1990 - die Art. 33 und 36 der UN-Charta, nach denen zuerst friedliche Mittel zur Lösung eines Konfliktes angewandt werden sollen. Die Charta der Vereinten Nationen wurde im Herbst 1990 derart verfälscht, daß sie zu einem Kriegsinstrument der USA und ihrer Verbündeten wurde, so der ehemalige US-Justizminister Ramsey Clark (Clark 1993: 204). Die Resolution 678 stellt eine völlige Entmachtung der UNO dar und überträgt ihre Befugnisse den USA, die das militärische Oberkommando über die am 17. Januar 1991 einsetzende Operation »Desert Storm« haben. Der UNO-Sicherheitsrat eröffnete damit die Möglichkeit, genau die Handlungen zu beginnen, zu deren Beendigung die UNO eigentlich gegründet worden waren - nämlich Krieg zu führen. Der Sicherheitsrat stellte für das weitere Vorgehen weder Richtlinien oder Grenzen auf, noch verlangte er einen Bericht. An die Stelle der Vereinten Nationen bzw. des Sicherheitsrates waren die USA getreten (ebd.: 213).

»Nicht genannten Staaten die Befugnis zur Anwendung aller erforderlichen Maßnahmen zu übertragen, ist die gesetzsloseste Entscheidung, die man sich vorstellen kann. Der Sicherheits-

- 2 Äthiopien und Zaire wurden ein Bündel von Hilfsmaßnahmen, Weltbankkrediten und neuen Regelungen für Mittel des Internationalen Währungsfonds geboten, wenn sie für die Resolution stimmten. Kolumbien, abhängig von US-Militärhilfe, bekam ebenfalls ein Angebot über verstärkte wirtschaftliche und militärische Hilfsmaßnahmen. China erhielt binnen einer Woche 114 Millionen Dollar an zurückgestellter Hilfe von der Weltbank, nachdem es sich bei der Resolution 678 enthalten hatte. Allmählich wurde auch die internationale Isolation aufgehoben, in die China nach der Niederschlagung der Studentenproteste auf dem Tiananmen-Platz geraten war. Saudi-Arabien, Kuwait und die Vereinigten Arabischen Emirate gaben der Sowjetunion einen Kredit von vier Milliarden Dollar, nachdem sie für die Resolution gestimmt hatte. Ägypten wurden für seine Stimme und die Beteiligung an der Interventionstruppe von den USA, Saudi-Arabien und anderen Golfstaaten mehrere Milliarden Dollar Schulden erlassen. - Kurz nachdem der jemenitische UN-Botschafter im Sicherheitsrat gegen die Resolution 678 gestimmt hatte, erklärte man ihm, dies sei das teuerste Nein gewesen, das der Jemen jemals ausgesprochen habe: die USA zogen drei Tage später ein Hilfsangebot von 70 Millionen Dollar an den Jemen zurück; bald darauf wurden 7000 jemenitische Arbeiter aus Saudi-Arabien vertrieben, darunter mehrere Hundert, die man in Krankenhäusern aus den Betten holte (Clark 1993: 210ff).

rat gab damit nicht einfach eine Machtbefugnis ab. Die Übertragung erfolgte ohne genaue Beschreibung, ohne Beschränkung und ohne Überwachung. Und dieses Mandat mißbrauchten die USA, um Zivilisten zu töten, den Irak zugrunde zu richten und seine Militärmacht zum größten Teil zu zerstören. Und das, obwohl die Resolution mit keinem Wort einen Angriff auf den Irak selbst genehmigte.« (Clark 1993: 226)

Die Zerstörung eines regionalen Machtfaktors war das Ziel der am 17. Januar 1991 einsetzenden, 42 Tage und Nächte anhaltenden »High-Tech-Steinigung« (Lipietz 1993: 47) des Irak durch die modernste Luftwaffe. Mehr als 150.000 Zivilisten und Zivilistinnen und 150.000 Soldaten kamen bei diesem Völkermord auf irakischer Seite ums Leben (Clark 1993, 234: 250f). »Amerikanische Technik zermalmte die Wiege der Zivilisation und ließ sie verstümmelt zurück - George Bush nannte es Befreiung.« (ebd.: 247)

Noch während des Krieges prägte der US-amerikanische Präsident die Formel von der »Neuen Weltordnung«, für die die Bestrafung des Irak stünde. »Der sechswöchige Einsatz westlicher Rüstungshochtechnologie hat seinen Eindruck auf die Welt gewiß nicht verfehlt.« (Czempiel 1993: 13) Sobald wird es keinen neuen Angriff eines Landes der sog. Dritten Welt auf ein anderes geben, bei dem vitale Interessen der Industriestaaten verletzt werden.

»Wenn ein Regionalstaat gegen vitale westliche Interessen verstößt, wird er durch die wirtschaftliche Macht oder notfalls durch die militärische Gewalt der westlichen Industriestaaten, gegen die es kein Gegenmittel gibt, zur Korrektur gezwungen. Die Bestrafung des Irak hatte insofern auch exemplarische Bedeutung, als sie alle Regionalstaaten über die Grenzen ihrer Handlungsfreiheit und die Folgen ihrer Überschreitung informierte.« (Czempiel 1993: 91)

Nach dem Waffenstillstand, der am 28. 2. 1991 zwischen dem Irak und den USA geschlossen wurde, wurde die Resolution 678 als Rechtfertigung benutzt, den Irak weiter abzuriegeln, so daß Zehntausende von Kindern, Säuglingen, Kranken und Alten in Folge des Embargos ums Leben kamen; die Säuglingssterblichkeitsrate verdoppelte sich. UNICEF sagte im Spätherbst 1991 voraus, ohne umfangreiche Hilfsmaßnahmen würden am Jahresende im Irak 170.000 Kinder unter sechs Jahren an Mangelernährung leiden, und die Hälfte davon werde sterben - unter Berufung auf Resolutionen des Sicherheitsrats wird damit Völkermord legitimiert und praktiziert (Clark 1993: 246, 252f).

Mit der Resolution 688 hat der Sicherheitsrat am 5. April 1991 in der völkerrechtlichen Praxis Neuland betreten. Der Irak wird darin aufgefordert, die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung sofort zu beenden. Der Sicherheitsrat hat damit erstmals die Verantwortung für die internen Zustände des Irak an sich gezogen, sich also in die inneren Angelegenheiten eines Landes, die nach Art. 2 der UN-Charta eigentlich geschützt sind, eingemischt (Czempiel 1993: 100; Kühne 1993b: 29).

Insbesondere die Rechtmäßigkeit einer Intervention aus humanitären Gründen soll durch diese Resolution begründet werden. Mit der Resolution 688 haben die USA und ihre Verbündeten die Militäraktionen im Nordirak zum Schutz der Kurden legitimiert und die im Nord- und Südirak eingerichteten Flugverbotszonen als völkerrechtlich legitim verteidigt. Die Resolution selbst erwähnt jedoch mit keinem Wort einen Militäreinsatz, vielmehr hebt sie hervor, daß humanitären Organisationen der Zugang zum Nordirak gestattet werden sollte (Fischer 1993: 99f.) Wobei auch diese Forderung eine Verletzung des Nichteinmischungsgebots bedeutet.

Die Intervention in den Irak hält durch die wiederholte Verlängerung der im August 1991 verhängten Sanktionen und der vollständigen Abriegelung des Landes bis heute an. Nach einem Bericht der *Frankfurter Rundschau* vom 30. 3. 94 sind allein in den ersten zwei Monaten dieses Jahres 22.000 Kinder an den Folgen der Sanktionen - fehlenden Medikamenten und Nahrungsmitteln - gestorben. »Für alle, die lesen konnten, lag die grundlegende Wahrheit über den Golfkrieg von den ersten Tagen an auf der Hand: es ging um nicht mehr und nicht weniger als die Vernichtung, die Zerschlagung der Stärke des Irak« (Lipietz 1993, 50). Die nun heranwachsende Generation von Kriegsversehrten und »Krüppeln« soll dies auf Jahrzehnte festschreiben.³

Die Invasion in Somalia

Am 3. Dezember 1992 wurde vom UN-Sicherheitsrat nach Initiative der USA auf der Grundlage von Art. 7 der UN-Charta einstimmig die Resolution 794 verabschiedet, in der der Generalsekretär und die Mitgliedsstaaten ermächtigt wurden, »alle notwendigen Mittel einzusetzen, um so bald wie möglich ein sicheres Umfeld für die Maßnahmen der humanitären Hilfe [in Somalia, R. G.] herzustellen« (zit. nach: Eikenberg 1993: 185). Als Grund wurde »das Ausmaß der durch den Konflikt in Somalia verursachten menschlichen Tragödie« (ebd.), eine anhaltende Hungersnot und plündernde Banden angeführt. Erstmals seit seiner Gründung hat der Sicherheitsrat damit das Leiden der Opfer eines innerstaatlichen Krieges als Bedrohung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit definiert und damit eine Intervention legitimiert.

Am Abend des 9. Dezember 1992 landeten in einem groß inszenierten, live übertragenen Medienspektakel die ersten US-amerikanischen Truppen am Strand von Mogadischu. An der unter dem Titel »Restore Hope« laufenden UN-Militäroperation war eine ca. 35.000 Mann starke multinationale, unter

3 Eine ausführliche und kritische Darstellung des Konfliktes sowie seiner Hintergründe findet sich bei: Clark 1993 und Khella 1991.

US-amerikanischem Oberkommando stehende Eingreiftruppe (UNITAF) beteiligt. Die USA stellten hierbei mit 25.000 Mann das größte Kontingent (Eikenberg 1993: 193). Als Ziel wurden die Entwaffnung der Bürgerkriegsparteien und die Beendigung der Hungersnot genannt; die militärische Besetzung des Horns von Afrika wurde in der internationalen Öffentlichkeit daher als Intervention zur humanitären Hilfe begrüßt.

Die Resolution 814 des Sicherheitsrats faßte am 26. März 1993 die Ziele der Intervention in Somalia weiter: der Beschluß beinhaltet den Wiederaufbau staatlicher Strukturen in Somalia *unter Kontrolle der UN*. Zur Durchsetzung ihres Mandats wurden die US- bzw. UN-Truppen zur Anwendung militärischer Gewalt autorisiert. Gegen diese Rekolonisationsabsichten hatte General Aideed in Somalia zum Widerstand aufgerufen. Am 17. Juni 1993 wurden die UN-Kräfte vom Sicherheitsrat autorisiert, »alle militärischen Mittel zur Gefangennahme von General Aideed anzuwenden«. Die UN-Truppen wurden im Land mehr und mehr als Besatzer wahrgenommen, so daß der Widerstand gegen sie eskalierte. Nachdem es dem somalischen Widerstand gelungen war, mit dem Abschluß von US-Kampfhubschraubern die bisherige Lufthoheit der UN-Truppen zu beenden, und ein dabei ums Leben gekommener US-Soldat in Mogadischus Straßen öffentlich herabgewürdigt und dies über die Weltmedien verbreitet wurde, kündigten die USA den schrittweisen Abzug ihrer Truppen aus Somalia an.

Die »erste Friedenserzwingungsmission der UNO« verriet nur zu schnell ihren Charakter als »koloniale Pazifizierungskampagne« (Eikenberg 1993: 200). Es wurde deutlich, daß die für die Legitimation einer Intervention angeführten Gründe mit den tatsächlichen nur wenig gemein hatten. »Die Vereinigten Staaten haben sich im Winter 1992/93 Somalia ausgesucht und dort mit ihrer humanitären Intervention hegemonialen Internationalismus demonstriert.« (Czempiel 1993: 96) Somalia ist »Sprungbrett für Interventionen in Nordafrika, im Mittleren Osten, im Mittelmeer und im Indischen Ozean« und hat »durch seine Lage am Golf von Aden und der damit verbundenen Kontrolle der wichtigsten Erdöltransportroute der Welt eine bedeutende strategische Position« (Range 1993: 140). Diese strategischen Interessen an einer verstärkten Präsenz in der Region gegen die in Afrika und vor allem im Nahen Osten drohenden sozialen Unruhen, die sich bereits in unterschiedlichen Ausdrucksformen ankündigen und die Stabilität der Region gefährden, sind wohl auch wichtiger als die unmittelbar ökonomischen, wie etwa die vermuteten umfangreichen Ölvorkommen in Nordsomalia (Eikenberg 1993: 194).

So hat die UN-Mission in Somalia zum einen eine Art »Präzedenzfall« in Sachen »humanitärer Intervention zur Friedenserzwingung« geschaffen

und zweifellos trotz aller »Mißstände« v. a. in der europäischen Öffentlichkeit die Zustimmung und Bereitschaft zur Teilnahme an sog. Blauhelmeinsätzen gesteigert; zum anderen läßt sich aber in der sog. Dritten Welt beobachten, daß die UNO als unabhängige und neutrale Instanz nicht mehr ernstgenommen wird. Die UNO scheint als »eine Art moderne Kolonialbehörde« und bloßes Machtmittel des Westens in der monolateralen Ära diskreditiert zu sein (Hippler 1993a: 165).⁴

Versagen in Jugoslawien?

1990 fanden in allen Teilrepubliken der damals noch bestehenden Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) Parlamentswahlen statt, die gegensätzliche politische Kräfte an die Macht brachten. Während in Serbien und Montenegro, die heute die als Rest-Jugoslawien bezeichnete Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) bilden, sozialistische Parteien die Wahlen gewannen, setzten sich in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien und Slowenien Parteien mit antikommunistischer und prowestlicher Orientierung durch. Slowenien und Kroatien erklärten relativ schnell ihre Absicht, sich als selbstständige Staaten zu konstituieren. Am 25. Juni 1991 schieden sie aus dem Staatsverband aus und erklärten sich in einem einseitigen Akt für unabhängig. Zu diesem Zeitpunkt war es bereits zu bewaffneten Auseinandersetzungen in den sezeptionswilligen Republiken mit Teilen der dort stationierten Jugoslawischen Bundesarmee gekommen.⁵ Die UN hatten sich zu Beginn der Auseinandersetzungen in Jugoslawien zurückgehalten, internationaler Akteur war zu dieser Zeit noch die KSZE bzw. die dann von ihr betraute EG (vgl. Reuter 1993: 173ff). Am 25. September 1991 wurde der Konflikt um Jugoslawien auf die Tagesordnung des

4 So schrieb eine führende Tageszeitung in Bahrein, das zwei Jahre zuvor noch zur anti-irakischen Allianz gehört hatte, nach der erneuten Bombardierung der Innenstadt von Bagdad durch US-amerikanische Tomahawk-Raketen im Juni 1993: »Amerika kann mit Arabien mittlerweile ad libitum verfahren und sucht noch nicht einmal nach einem plausiblen Vorwand, um die jüngste Aggression zu rechtfertigen«, denn Clinton kann auf die Unterstützung des UN-Sicherheitsrats vertrauen, der zum »bloßen Anhängsel des US-Außenministeriums« geworden sei. Die offizielle Presse in Marokko beschuldigte die USA, sie würden »die neue Weltordnung dazu mißbrauchen, die Länder und Völker der Welt zu versklaven« und den Sicherheitsrat dazu als »Organ der amerikanischen Außenpolitik« benutzen (zit. nach: Chomsky 1993: 12). Der Mehrzahl der UNO-Mitglieder wird damit aber auch ein »Forum der Interessenartikulation und friedlichen Konfliktregelung« (Altvater 1991a: 168) genommen, dessen Neuorganisation nicht abzusehen ist.

5 Eine zufriedenstellende Darstellung der Zerstörung Jugoslawiens, seiner Hintergründe, sowie der aktuellen Auseinandersetzungen ist bisher noch nicht erschienen, zumal die westliche Interventions- und Interessenpolitik zu wenig berücksichtigt oder ganz ausgeblendet wird. Verwiesen sei jedoch auf Hochberger (1992) und Heuvel (1992).

UN-Sicherheitsrats gesetzt, der in der Resolution 713 ein umfassendes Waffenembargo gegen alle Republiken Jugoslawiens verhängte.

Während die EG-Staaten bei ihren Vermittlungsbemühungen von den Konfliktparteien in Jugoslawien (aufgrund historisch-politischer Erfahrungen) nicht als neutrale Mächte angesehen wurden, genossen die UNO Prestige und wurden nicht der einseitigen Parteinahme beschuldigt (Reuter 1993: 179), obwohl die im Auftrag der UNO agierenden »Vermittler« Vance und Owen als ehemalige Außenminister von NATO-Staaten und Mitgliedern der Trilateralen Kommission sicherlich nicht weniger interessengebunden vorgegangen sein werden als ihre EG-Kollegen.

Als im Frühjahr 1992 Bosnien-Herzegowina wie zuvor Kroatien und Slowenien seine Unabhängigkeit von der BR Jugoslawien erklärt hatte, wurde es gegen alle Warnungen (u. a. der von der EG eingesetzten Badinter-Kommission) von den EG-Staaten und den USA im April 1992 diplomatisch sofort anerkannt. In den nun folgenden militärischen Auseinandersetzungen wurde die serbische Seite international als Aggressor brandmarkt, der rund 70 Prozent des Territoriums in Bosnien-Herzegowina okkupiert und die kroatische und muslimische Bevölkerung von ihrem angestammten Land vertrieben hätte.

Ende Mai 1992 verhängte der Sicherheitsrat gegen die nun verkleinerte BR Jugoslawien einschneidende Wirtschaftssanktionen, die im April 1993 nochmals verschärft wurden, da sie politisch wie militärisch in den Krieg in Bosnien-Herzegowina involviert sei. Hierdurch sollte Druck zur Beendigung des Krieges ausgeübt werden. Die Sanktionen führten zur fast völligen Isolierung der BR Jugoslawien. Auch in den von den Sanktionen ausgenommenen Bereichen der medizinischen Versorgung und Nahrungsmittel besteht in der Praxis ein Embargo, das u. a. zu einem akuten Medikamentenmangel führte (Reuter 1993: 180; Sachs 1993: 31ff). Die Sanktionen wurden vom Sicherheitsrat seither in regelmäßigen Abständen verlängert, obwohl unter anderem auch durch UNPROFOR-Berichte bekannt geworden ist, daß die BR Jugoslawien im Gegensatz zur Republik Kroatien militärisch nicht am Krieg in Bosnien-Herzegowina beteiligt war und ist.

Am 4. Juni 1993 erweiterte der Sicherheitsrat in der Resolution 836 das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) in Bosnien-Herzegowina. Ähnlich wie die Resolution 678 im Krieg gegen den Irak hat die Resolution 836 einen Ermächtigungscharakter. In Ziffer 9 wird die Anwendung von allen »erforderlichen Maßnahmen (...), einschließlich der Anwendung von Gewalt« angeordnet, mit deren Durchführung in Ziffer 10 »regionale Organisationen oder Abmachungen, unter Aufsicht des Sicherheitsrats« beauftragt. Hierfür kommt nur die NATO in Frage. Sie ist

derzeit als einzige regionale Organisation in der Lage, weltweit militärisch zu agieren.

Der Sicherheitsrat der UNO betrat auch in verschiedenen Resolutionen zum Jugoslawienkonflikt Neuland, wobei die Einmischung in die inneren Angelegenheiten weniger eindeutig ist, als etwa im Falle des Irak oder Somalias. Die Konflikte begannen als interne jugoslawische Angelegenheiten, wurden in Folge der westlichen Anerkennungs politik aber zu »zwischenstaatlichen«, in die sich die UNO bzw. der Sicherheitsrat dann einschalteten (Kühne 1993b: 30).

Ein Präzedenzfall wurde mit der Einrichtung einer neuen internationalen Strafinstanz unter dem Titel »Internationaler Gerichtshof für die Verfolgung von Personen, die für schwere Verletzungen des humanitären Kriegsrechts auf dem Boden des ehemaligen Jugoslawien seit 1991 verantwortlich sind« geschaffen. Der Aufbau dieses Gerichts basiert auf Kapitel VII der UN-Charta und schreibt damit fest, daß neben der direkten zwischenstaatlichen Aggression auch schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit eine Bedrohung des internationalen Friedens darstellen können (ebd.: 30). Nach Tomuschat zeichnet sich »eine Perpetuierung des Strafgerichtshofs für Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien und die Erweiterung seiner Zuständigkeit« ab (Tomuschat 1994: 70). Der Sicherheitsrat kann die existierende Instanz einfach mit neuen Zuständigkeiten ausstatten. Wer wegen welcher Verbrechen international gesucht, verurteilt und bestraft werden soll und wird, bleibt damit — bei aller demokratischen Richterwahl (vgl. ebd. 1994: 68) — immer von einem Mandat des UN-Sicherheitsrats abhängig.

3. Die Agenda für den Frieden

Im Juni 1992 legte der Generalsekretär der UN, Boutros Boutros-Ghali, ein Dokument unter dem Titel »Agenda für den Frieden« vor, das im Januar 1992 vom Sicherheitsrat in Auftrag gegeben worden war. Er sollte darin Empfehlungen ausarbeiten, wie die »Kapazität der UN zur vorbeugenden Diplomatie, zur Friedensschaffung und zur Friedenssicherung im Rahmen der Charta und ihrer Bestimmungen gestärkt und effizienter gestaltet werden« könne (zit. nach Kühne 1993a: 129). Die »Agenda für den Frieden« stellt derzeit den wichtigsten Diskussionsbeitrag bezüglich des Peacekeeping dar. Ein wesentliches Merkmal dieser Auftragsarbeit ist, daß sie ohne Änderung der UN-Charta auskommt, wofür eine Zweidrittel-Mehrheit der Generalversammlung und die Zustimmung der fünf Veto-Mächte im Sicherheitsrat notwendig wäre.

Die »Agenda« unterscheidet vier Aufgabenbereiche der UN-Friedenssicherung: Die *vorbeugende Diplomatie*, die das Entstehen oder zumindest die Eskalation von Konflikten vermeiden soll; die *Friedensschaffung* mit den Mitteln der Kapitel VI und VII der UN-Charta; die *Friedenssicherung* durch UNO-Präsenz am Konfliktort; und die *Friedenskonsolidierung* nach erfolgreicher Konfliktbeendigung (Ziffer 20 und 21). Kühne führt als fünfte Kategorie die Friedenserzwingung aufgrund von UN-Sicherheitsratsbeschlüssen an (Kühne 1993a: 129f).

Zur Friedenssicherung soll das *Frühwarnsystem* der UN ausgebaut und die Möglichkeiten zur Entsendung von *Fact-finding-Missionen* verbessert werden; angestrebt wird eine *vorbeugende Entsendung* von Truppen bei innerstaatlichen Konflikten oder der Gefahr grenzüberschreitender Angriffe (bisher noch mit Zustimmung der jeweiligen Regierungen und Konfliktparteien) und die *Einrichtung von entmilitarisierten Zonen* und ihre Absicherung durch UN-Truppen (Ziffer 25 - 33). Ziel ist die Entwicklung eines sog. »robusten Peacekeeping«, das nach Kühne »schwer bewaffnete konventionelle Einheiten unter nationalem Kommando von Ad-hoc-Koalitionen für militärische Großeinsätze (Extremfälle: Korea-, Golfkrieg)« beinhaltet (Kühne 1993b: 60). Kühne führt u.a. die deutsch-französische Brigade, die Krisenreaktionskräfte der Bundeswehr sowie die sog. »Schnelle Eingreiftruppe« der NATO an, die hierfür in Frage kämen (ebd.: 61). Sie könnten die in Ziffer 43 angeführten sog. »rapid deployment capacity« (Kühne 1993a: 133) bilden, um auf »einen unmittelbar bevorstehenden oder bereits erfolgten Angriff, der den Tatbestand der Aggression erfüllt, zu reagieren« (Ziffer 44). Die Entsendung dieser Truppen würde vom Sicherheitsrat ermächtigt, und sie würden dem Generalsekretär unterstellt (Ziffer 44).

Damit wird versucht, die Rolle der UNO in der »neuen Weltordnung« festzuschreiben: Der Sicherheitsrat faßt allgemeine Grundsatzbeschlüsse wie die Resolutionen 678 oder 836, über deren konkrete Interpretation die Beschlußgremien der NATO befinden. Ihre Truppen unter NATO-Kommando werden bei Bedarf zu UN-Streitkräften erklärt. Die NATO stellt das Ultimatum und der Generalsekretär übernimmt nach Ablauf des Ultimatums nur die Funktion eines Schaffners, der die Kelle zum Losschlagen hebt. Formal bliebe ihm damit die Befehlsgewalt über die Truppen zwar zugesprochen, für die politische oder militärische Praxis hätte dies jedoch keine weiterreichende Bedeutung.

Im Sinne der postmodernen Systemdiskussion (Stichwort: »Weltinnenpolitik«) stellt die »Agenda für den Frieden« schließlich fest, daß die »absolute und exklusive Souveränität« von Nationalstaaten der Vergangenheit angehört (Ziffer 17); bestätigt wird damit einmal mehr die »normative Kraft des

Faktischen« der vergangenen drei Jahre. Die »Agenda für den Frieden« stellt somit den ideologischen Rahmen für den globalen Status quo nach dem Ende des Systemantagonismus dar, wie er innerhalb kurzer Zeit als *ius consuetudinis* u. a. über die Resolutionen 678, 688, 814 oder 836 durch den UN-Sicherheitsrat durchgesetzt wurde. Unter der Doktrin »Pflicht der Einmischung« oder »humanitäre Intervention« wird somit der eigentliche Ermächtigungscharakter der Resolutionen des Sicherheitsrats für imperialistische Interessenpolitik⁶ verschleiert und ein Eingriff in die internen Angelegenheiten von Staaten legitimiert (Hippler 1993a, 164). Die Resolutionen 731 und 748 aus dem Jahre 1992 gegen Libyen und die aktuelle Auseinandersetzung um Nordkorea bestätigen dies zusätzlich.

4. Reformmöglichkeiten für die UNO?

Die institutionelle Struktur der UNO entspricht den Verhältnissen der bestehenden Weltordnung, sei es in den Finanzverhältnissen oder dem Gewicht einzelstaatlicher Stimmen. Die UNO ist finanziell von den großen Geberländern abhängig; die USA sind ihr gegenüber traditionell der größte Schuldnerstaat: ihre Beitragsrückstände lagen Ende Mai 1992 bei 555 Millionen Dollar, damit bei knapp der Hälfte aller Außenstände (Hippler 1993a: 157). So wird auch über die Beitragszahlungen bzw. deren Verweigerung oder Verzögerung an die UNO nicht unerheblich politische Einflußnahme ausgeübt.

Diskutiert wird gegenwärtig auch eine neue Zusammensetzung des UN-Sicherheitsrates, in dem nun auch die BRD und Japan einen ständigen Sitz - eventuell sogar mit Veto-Recht - erhalten sollen. Diese »Vergrößerung der Oligarchie des Sicherheitsrates« (Hippler 1993a: 167) würde - pünktlich zum 50. Geburtstag der UNO im Jahre 1995 - eine weitere Angleichung der UNO an die globale Machtstruktur bedeuten und hätte wenig mit »Reformierung« gemein. Sie schreibt vielmehr die Politik der vergangenen Jahre für die Zukunft fest:

- Daß z. B. die USA den Irak wegen des völkerrechtswidrigen Überfalls auf Kuwait mit dem Mandat des Sicherheitsrats bestrafen dürfen, obwohl sie kaum acht Monate zuvor Panama überfallen haben und Tausende von Menschen töteten. Die Invasion in Panama wurde von der UN-Generalversammlung verurteilt, unternommen gegen die USA wurde jedoch nichts. (Clark 1993: 205).

6 Wohl um den Begriff »Imperialismus« zu umgehen, wie dies im politikwissenschaftlichen Diskurs Usus ist, spricht Hippler etwas schwammig von »imperialer Politik von Nationalstaaten« und einer »Epoche informeller Rekolonisierung (...), in der wenige Großmächte dem Rest der Welt ihre Regeln diktieren« (Hippler 1993a: 166).

- Daß gerade von denjenigen Mächten ein internationaler Strafgerichtshof zur Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Jugoslawien eingerichtet wird, die z. B. ihre eigene Verurteilung durch den internationalen Gerichtshof in Den Haag wegen der Verminung nicaraguanischer Häfen nicht akzeptiert haben, oder die die Anklage und Verurteilung der politischen und militärischen Führung des Überfalls auf den Irak durch ein »Internationales Tribunal gegen Kriegsverbrechen« offiziell nicht einmal zur Kenntnis genommen haben (vgl. ebd.: 276ff). Es ist auch schwer vorstellbar, daß sich dem Strafgerichtshof bezüglich der Kriegsverbrechen in Jugoslawien etwa Helmut Kohl oder Hans-Dietrich Genscher unterordnen werden, die wegen ihrer Anerkennungspolitik nicht nur von jugoslawischer-serbischer Seite für den Krieg dort mit verantwortlich gemacht werden.⁷

- Oder daß z. B. Nordkorea von den USA mit Krieg bedroht werden kann, weil es sich weigert, bestimmte Anlagen von Mitarbeitern der Internationalen Atomenergie Organisation kontrollieren zu lassen, und den Atomwaffensperrvertrag kündigt - wozu es ohne Zweifel völkerrechtlich berechtigt ist. Die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates sollen verhindern, daß sich Nordkorea die Option auf atomare Waffen verschaffen könnte. Bedenklich stimmt dabei nur, daß sich ausgerechnet diejenigen, die am meisten von diesen Waffen besitzen und sie auch schon zum Einsatz gebracht haben, über deren Verbreitung Sorgen machen.

Den kritischen Stimmen aus der sog. Dritten Welt, die die UNO nur noch als Machtmittel des Westens und nicht als unabhängige und neutrale Instanz, wie sie meistens in den kapitalistischen Metropolen wahrgenommen wird, betrachten, ist daher zuzustimmen. Diese Stimmen kommen im übrigen nicht nur aus Pjöngjang, Belgrad, Bagdad oder Tripolis (Hippler 1993a: 165f; Chomsky 1993: 10ff). Johnson sucht selbst in der *National Review* nach einem »neuen Imperialismus« und schlägt eine Art Treuhänderschaft für die Völker vor, die für die Unabhängigkeit (noch) nicht reif sind:

»The Security Council and its agents will become the last, most altruistic and positive of the imperial powers, restoring to the word colonialism the good name it once enjoyed — in Mediterranean antiquity no less than the nineteenth century« (Johnson 1992: 31).

Nicht ganz so offen hatte es Menzel (1991) formuliert, als er eine »Treuhänderschaft« der Industrieländer für die armen Gesellschaften propagierte: den »Helfernationen des Nordens« (Altvater 1991b: 365) käme hierbei die

7 David Binder, Bonner Korrespondent der *New York Times*, stellte etwa am 30. Januar 1993 im Presseklub der ARD die Forderung auf, man müsse Bundeskanzler Helmut Kohl und den damals noch amtierenden und agierenden Außenminister Hans-Dietrich Genscher als Kriegsverbrecher im ehemaligen Jugoslawien auf die Anklagebank setzen.

Aufgabe zu, als eine Art humanitärer Diktator des »karitativen Imperialismus« (ebd.) die lokalen und regionalen Eliten der sog. Dritten Welt »auszuschalten«.

Faktisch liegt die Ursache solcher Entwicklungen darin begründet, daß »die Reibungspunkte zwischen den Staaten im Norden und im Süden ausgeprägter werden« (Ziffer 8 der »Agenda für den Frieden«), und darauf reagiert werden muß. Die »Hüterin des Weltfriedens« wird hierbei zum Statisten der »Neuen Weltordnung«.

Um die UNO als »Faktor tatsächlicher Friedenspolitik« zu etablieren, schlägt Hippler einige Änderungen vor: die Schaffung eines Instrumentariums, das vor Willkürmaßnahmen des UN-Sicherheitsrates schützt; Sicherstellung der Disziplinierung nicht nur kleiner oder schwacher Länder durch die UNO, sondern auch von Großmächten; d.h. konkret »die UNO vom Großmachtinstrument zu einer der Großmächte einschränkenden Organisation zu machen, die das Völkerrecht gegen alle gleichmäßig durchsetzt« (Hippler 1993a: 167). Lösungsvorschläge für diese Problematik vermag er jedoch auch nicht zu nennen.

Vergessen werden darf dabei jedoch nicht, daß es nicht allein um eine »Reformierung« der UNO gehen kann. Sie ist nur *ein* Faktor in der real existierenden Weltordnung. Eine »neue Weltordnung« im positiven Sinne kann nur aus einer gänzlichen Negation der »500-Jahre-alten« erwachsen. Dies setzt unter anderem eine gänzliche Änderung des in Bretton-Woods eingerichteten Systems voraus.⁸ Dies wäre aber weniger eine Reformierung, als vielmehr eine Revolutionierung der globalen Ordnung - ob dies auf friedlichem Weg vonstatten geht, mag bezweifelt werden.

Literatur

- Altwater, Elmar (1991a): Ressourcenkrieg am Golf? Das Öl und die neue moralische Weltordnung. In: *PROKLA* 82, S. 157-168.
- Altwater, Elmar (1991b): Universalismus, Unipolarität, Polarisierung. Widersprüchliche Strukturprinzipien einer »neuen Weltordnung«. In: *PROKLA* 84, S. 345-367
- Boutros-Ghali, Boutros (1992): Agenda für den Frieden. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Nr. 9, S. 1130-1150.

8 Neben der Umverteilung der materiellen Güter wäre die der immateriellen, der »intellectual property rights« (Technologie, industrielles know-how etc.), die monopolartig in den Metropolen konzentriert werden, unabdingbar, um auch nur vom Beginn einer »neuen Ordnung« zu sprechen (vgl. Rigaux 1991: 397). Eine solche Umverteilung würde dann auch die von Altwater (1991b: 366) eingeforderte »Um-Vermeidung« obsolet werden lassen. Unter anderem weil sich der Irak in Richtung auf einen modernen Industriestaat, gestützt auf den eigenen wissenschaftlichen Fortschritt, entwickelt hatte und damit aus der ökonomischen und politischen Abhängigkeit vom Ausland auszubrechen drohte, wurde seine Infrastruktur, Technologie und Kultur so nachhaltig zerstört (Khella 1991: 204).

- Chomsky, Noam (1993): *Wirtschaft und Gewalt*. Vom Kolonialismus zur Neuen Weltordnung. Lüneburg.
- Clark, Ramsey (1993): *Wüstensturm*. US-Kriegsverbrechen am Golf. Göttingen.
- Cooper, Robert (1993): Gibt es eine neue Welt-Ordnung. In: *Europa-Archiv*, 18, S. 507-516.
- Czempiel, Ernst-Otto (1991): *Weltpolitik im Umbruch*. München.
- Eikenberg, Kathrin (1993): Somalia: Vom Krieg der Clans zum Krieg der UNO? In: *Matthies*, (1993).
- Fischer, Horst (1993): Der Schutz von Menschen im Krieg. Humanitäres Völkerrecht und Humanitäre Intervention. In: *Matthies* (1993).
- Heuvel, Martin van den (Hg.) (1992): *The Disintegration of Yugoslavia*. Amsterdam (Yearbook of European Studies 5).
- Hippler, Jochen (1993a): Hoffnungsträger UNO? Die Vereinten Nationen zwischen Friedenseuphorie und realpolitischer Ernüchterung. In: *Matthies* (1993).
- Hippler, Jochen (1993b): Krieg und Chaos. Irreguläre Kriegsführung und die Schwierigkeiten externer Intervention. In: *Matthies* (1993).
- Hochberger, Hunno (1992): Zur Intervention der BRD in den jugoslawischen Bürgerkrieg. Einige Überlegungen unter dem Stichwort »Deutscheuropa«. In: Meurer, Andreas; Vollmer, Hardy; Hochberger, Hunno: Die Intervention der BRD in den jugoslawischen Bürgerkrieg. Hintergründe, Methoden, Ziele. Köln.
- Johnson, Paul (1992): Wanted: A new imperialism. In: *National Review*, Dec. 14, S. 8-34.
- Khella, Karam (1991): *Sie kommen wieder...* Golf und der 200jährige euroamerikanische Krieg gegen die Araber. Hamburg.
- Kühne, Winfried (1993a): Ohne Soldaten geht es nicht! Rettung aus der Not durch »robuste« Blauhelmeinsätze. In: *Matthies*, (1993)
- Kühne, Winfried (1993b): Völkerrecht und Friedenssicherung in einer turbulenten Welt: Eine analytische Zusammenfassung der Grundprobleme und Entwicklungsperspektiven. In: Ders. (Hg.): *Blauhelme in einer turbulenten Welt*. Baden-Baden (Stiftung Wissenschaft und Politik, Internationale Politik und Sicherheit, Bd. 37), S. 17-100.
- Lipietz, Alain (1993): *Berlin, Bagdad, Rio. Das 21. Jahrhundert hat begonnen*. Münster.
- Matthies, Volker (Hg.) (1993): *Frieden durch Einnischung? Der Schrecken des Krieges und die (Ohn)Macht der internationalen Gemeinschaft*. Bonn.
- Menzel, Ulrich (1991): Die Hilfe hilft nicht. Treuhandschaft wäre ein Weg. In: *Frankfurter Rundschau*, 3. Juni 1991.
- Paech, Norman (1992): UN-Gewaltmonopol oder Recht der Stärksten? Boutros-Ghalis »Agenda für den Frieden«. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Nr. 9, S. 1042-1045.
- Ränge, Clemens (1993): Somalia. Massensterben am Horn von Afrika. In: *Europäische Sicherheit* Nr. 3, S. 138-140.
- Reuter, Jens (1993): Jugoslawien. Versagen der internationalen Gemeinschaft? In: *Matthies* (1993)
- Rigaux, François (1991): Reflexionen über eine neue Weltordnung. In: *PROKLA* 84, S. 384-399.
- Sachs, Lyndall (1993): Vergessene Flüchtlinge. In: *Flüchtlinge* (Zeitschrift des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen UNHCR) Dezember, S. 31-33
- Tomuschat, Christian (1994): Ein internationaler Strafgerichtshof als Element einer Weltfriedensordnung. In: *Europa-Archiv*, Nr. 3, 1994, S. 61-70.